



## VERFÜGUNG

vom 13. Oktober 1998

### **Zürich.** Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich die Vorlage für eine neue Bau- und Zonenordnung (BZO) angenommen. Gegen diesen Beschluss sind zahlreiche Rekurse erhoben worden. Da nicht damit gerechnet werden konnte, dass die Stadt Zürich innert absehbarer Zeit auch nur für Teile des Stadtgebietes über eine dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bau- und Zonenordnung verfügen werde, erliess die Baudirektion mit Verfügungen vom 9. Mai 1995 und vom 7. Dezember 1995 aufsichtsrechtlich eine Bau- und Zonenordnung. Bezüglich dem Anwendungsbereich der Festlegungen zum Zonenplan vorbehalten wurden Änderungen in hängigen und künftigen Rechtsmittelverfahren sowie im Genehmigungsverfahren.

Mit RRB Nr. 2740 vom 17. Dezember 1997 genehmigte der Regierungsrat verschiedene Zonenplanänderungen, die aufgrund von Rechtsmittelentscheiden nötig geworden waren (Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich Nr. 3282 vom 3. September 1997). Von der Genehmigung ausgenommen wurde infolge eines hängigen Rechtsmittelverfahrens das der Wohnzone W2B I zugewiesene Gebiet um die Pilatusstrasse zwischen der Sonnenberg- und der Kurhausstrasse in Zürich 7. Die Baurekurskommission I wies mit BRKE I Nr. 41 vom 20. März 1998 den Rekurs betreffend die Grundstücke Kat.-Nrn. 2864 und 2470 an der Pilatusstrasse in Zürich 7 ab. Dieser Entscheid ist gemäss Bescheinigung des Verwaltungsgerichtes vom 14. August 1998 rechtskräftig geworden. Mit Schreiben vom 1. September 1998 ersucht der Vorsteher des Hochbaudepartements der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Die zur Genehmigung vorliegende Änderung betrifft lediglich die Zonenzuweisung der betreffenden Grundstücke im Zonenplan. Für die mit Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 1997 der Wohnzone W2B I zugewiesenen Grundstücke werden somit die Bestimmungen der entsprechenden Zonen gemäss Verfügungen der Baudirektion anwendbar.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat der Stadt Zürich am 3. September 1997 festgesetzte Zuweisung des Gebietes um die Pilatusstrasse zwischen der Sonnenberg- und der Kurhausstrasse zur Wohnzone W2B I wird genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a und § 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Archiv (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 13. Oktober 1998  
981658/Obl/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

